

Xenil. Ludwig Richter (1839) und Emil Friedberg (1881), unter Bezeichnung von Handschriften und Benutzung anderweitiger von der neuen Wissenschaft gebotenen Hilfsmittel die von Kaymund herrührenden Lücken ausfüllten, die Ergänzungen wieder unter den Text selbst aufnahmen und sie durch Cursivschrift kenntlich machten (Phillips 342 ff.; Schulte II, 22 ff.; Friedberg in Dove's Zeitschrift XVIII, 123 ff. und in seiner trefflichen Edition des Corp. jur. can. II, Prolegom. XXXIX sqq.). Aber die Decretalen der Sammlung haben nur in der Form und Fassung gesetzliche Verbindlichkeit, in welcher sie von Kaymund aufgenommen, vom Papste genehmigt und publicirt wurden; die von Späteren beigelegten Ergänzungen sind juristisch völlig bedeutungslos und bloße, wenn auch werthvolle, Hilfsmittel der Interpretation. Wievohl die päpstlichen Constitutionen, welche die Sammlung enthält, zum weitaus größten Theile von den Vorgängern Gregors IX. herrühren, so müssen doch alle und zwar in der Gestalt, in welcher sie Aufnahme gefunden hatten, als von Gregor ausgegangene Gesetze angesehen werden und erhielten daher mit Recht gleich anfänglich den Namen „Decretales Gregorii IX.“ (Ueber die Ausgleichung der in der Sammlung sich findenden Antinomien, die Geltung der Titelüberschriften, der Summarien und Inscriptionen s. d. Art. Corpus juris canonici; Schulte, Das katholische Kirchenrecht I, 354 ff., und die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts II, 15 ff.)

**Decretist**, mittelalterliche Bezeichnung für einen Lehrer des canonischen Rechtes im Gegensatz zum Legisten, dem Lehrer des Civilrechtes. Die Alten wußten von einem solchen Unterschiede in der Behandlung der Rechtsgelehrsamkeit und von einer doppelten Quelle des positiven Rechtes (docteur utriusque juris) nichts; er beruht daher auf dem Christenthum. Schon Sarit sagt uns, das canonische Recht sei die praktische Seite der Theologie, aber als praktische Erscheinung habe es Einfluß auf das äußere Recht gewinnen müssen. Das Recht selbst bildete sich in der vorchristlichen Zeit durch die Gewohnheiten der Völker und durch die Gesetze der durch die Geschichte entstandenen Staaten. Besonders cultivirt war das römische Recht, aber auch germanische Völker hatten ihre leges. Hiernach hieß der Rechtskennner ein Legist, und insbesondere wurde im Mittelalter der Kenner des römischen Rechts ein Legist genannt. Die Kirche oder der Papst wollte das Studium des Rechts in dieser Richtung nicht verbieten, sonst hätte der Papst ja das Studium des römischen Rechts in Bologna verbieten müssen; sondern er wollte nur für die Universität Paris, daß diese theologische Anstalt sich dort mit dem römischen Rechte nicht abgebe, welches für die nördlichen Länder Frankreichs nicht Landesrecht war. Pasquier erklärt dieses mit Unrecht für eine unerhörte Anmaßung des Papstes. Als nun das canonische Recht seine vollkommene

Ausbildung erlangt hatte, wobei es so weit gekommen war, daß man selbst die Decretisten und Decretalisten unterschied, blieb man doch im Gegenfaze zum weltlichen Rechte dabei, den Canonisten überhaupt einen Decretisten zu nennen. Vorerst hielt man freilich daran, daß in weltlichen Geschäften niemals das canonische Recht zur Anwendung komme, wie dieß Petrus Blesensis (in der Ausgabe seiner Schrift von Reimarus S. 46) bezeugt; allein bei der Fortentwicklung der Rechtswissenschaft von der Zeit der Bologneser Schule her und bei der Begründung eines neuen gemeinen Rechtes konnte es nicht fehlen, daß unter christlichen Völkern auch die christliche Denkweise das Princip der neuern Rechtsgestaltung werden müsse. Aber dennoch ist dieses ohne großen Kampf nicht abgegangen; überall findet man den Streit der Decretisten und Legisten (vgl. des Verf. Geschichte des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1838). Hier sollen nur einige specielle Richtungen, in welchen die Decretisten die Oberhand behielten, angegeben werden. Im römischen Rechte war die Gefährlichkeit für den Staat der Grund bürgerlicher Strafe; im neueren Rechte ist es die sündliche Individualität, und die culpa des neueren Strafrechts ist eine ganz andere als die des römischen Rechts. Es zeigt sich dieses nicht nur in der vom Rechte der Legisten ganz abweichenden Bestrafung des Veruchts und der Theilnahme, sondern die ganze Imputation des Strafrechts wird eine andere. Dieß bezeugen die ersten italienischen Schriftsteller über das Criminalrecht und sprechen ganz speciel über den immerwährenden Streit der Decretisten und Legisten. Im Civilrechte war das canonische Recht strenger als das römische Recht. Das canonische Recht verlangte in der caritas wirklich einen geistigen Communismus; allein der Legist mächtigte ihn durch den Egoismus der Staaten, Gemeinden, Familien und Einzelnen, und es bildete sich so der Gegensatz der Gewissenspflichten und der Zwangspflichten. Der canonische Geist siegte jedoch nicht selten, und es wurden einzelne Gewissenspflichten zu Zwangspflichten erhoben. So soll man z. B. über fremde Sachen nicht disponiren; man soll nur verfahren, wenn man in bona fide ist (das canonische Recht hatte die Verjährung zuerst ganz verworfen); dagegen soll man zum Erfaß verbunden werden, wenn man ohne Schuld durch den Schaden eines Andern sich reicher befindet; die Erben sollen aus dem Vermögen des Erblassers den Beschädigten entschädigen, auch wenn die Erben von dem Delicte des Erblassers nichts in Händen haben u. s. w. Der Unterschied der Decretisten und Legisten ist demnach nichts Zufälliges und Vorübergegangenes, sondern hat noch Spuren in unserem Rechtssysteme hinterlassen.

[Köppert.]

**Deoretum Gratiani**, der erste Theil des Corpus juris canonici. 1. Abfassung. Das canonische Recht wurde, wie an den alten Dominikschulen, so auf den im zwölften Jahrhunderte ent-